

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,  
Umwelt, Natur und Digitalisierung  
Postfach 71 51  
[REDACTED]  
24171 Kiel

Itzehoe, 21.01.2019

**Kernkraftwerk Brokdorf (KBR)  
Genehmigungsverfahren zu Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerkes  
Brokdorf sowie Betrieb und Errichtung einer Transportbereitstellungshalle**

**hier: Stellungnahme des Kreises Steinburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung zu den Hinweisen, die Gegenstand des Scoping-Termins am 29.01.2019 sein werden, nehme ich nach Anhörung der Fachbehörden des Kreises Steinburg zur vorliegenden Scoping-Unterlage sowie zum technischen Vorhabensbericht wie folgt Stellung:

Wasser- und Bodenschutz

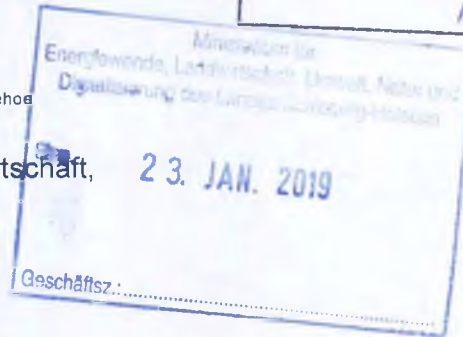
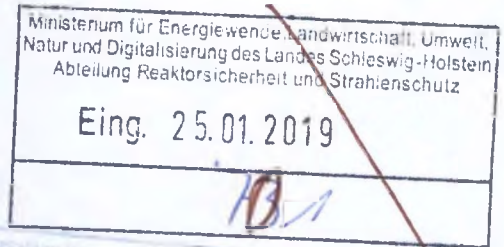
Niederschlagswasserbeseitigung – Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung bestehen gegen die Stilllegung des Kernkraftwerkes Brokdorf und den Bau der Transportbereitstellungshalle keine Bedenken. Eine Anpassung der gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung des Niederschlagswassers in den Graben B des Sielverbandes Hollerwettern Humsterdorf ist nicht erforderlich, da in der Erlaubnis bereits die Gesamtanlagenfläche berücksichtigt ist und sich die Einleitungsmenge nicht ändert.

Hinsichtlich der Kühlwasserentnahme ist eine Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis erst erforderlich, wenn der Leistungsbetrieb eingestellt ist und die Betriebsweise des KBR eine Reduzierung der Kühlwassermenge zulässt.

Oberflächengewässer - Hinsichtlich der Oberflächengewässer bestehen aus fachlicher Sicht keine Bedenken. Zusätzliche Anregungen gibt es derzeit nicht.

Schmutzwasserbeseitigung - Hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung bestehen gegen die Stilllegung des Kernkraftwerkes Brokdorf und den Bau der Transportbereitstellungshalle keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Betreiber des KBR plant ab ca. 2027 eine neue TR-Abgabelitung (Ableitung radioaktiv belasteter Abwässer). Für diese neue Einleitstelle und den geänderten Betriebszustand (Brennelementefreiheit ca. 2026) ist eine neue gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Da noch nicht



**Amt**  
Kreisbauamt  
[REDACTED] 25/01.  
**Dienstgebäude**  
Karlststraße 13  
**Ansprechpartner**  
[REDACTED]  
**Zimmer**  
U 11  
**Kontakt**  
Telefon: 04821/69 [REDACTED]  
04821/69 0 (Zentrale)  
Fax: 04821/699 536  
E-Mail: [REDACTED]@steinburg.de

**Datum u. Zeichen Ihres Schreibens**  
10.12.2018  
62581/2018

**Anschrift**  
Kreis Steinburg – Der Landrat  
Viktoriastr. 16-18  
D – 25524 Itzehoe

**Sprech- und Besuchszeiten**  
nach Vereinbarung

[www.steinburg.de](http://www.steinburg.de)



**Bankverbindungen**

Sparkasse Westholstein  
BLZ 222 500 20 – Kto. 20 400  
IBAN: DE73 2225 0020 0000 0204 00  
BIC: NOLADE21WHO

Postbank Hamburg  
BLZ 200 100 20 – Kto. 9694-205  
IBAN: DE70 2001 0020 0009 6942 05  
BIC: PBNKDEFF

Volksbank Raiffeisenbank eG Itzehoe  
BLZ 222 900 31 – Kto. 620  
IBAN: DE47 2229 0031 0000 0006 20  
BIC: GENODEF1VIT

genau feststeht, ob die UVPG-Unterlagen nur für die erste Abbauphase oder auch für die zweite Abbauphase zusammen erstellt werden sollen, muss für den Wasserpfad berücksichtigt werden, dass bei Erstellung einer gesamten UVPG-Unterlage das Gewässerökologische Gutachten schon zu diesem Zeitpunkt erforderlich ist.

Bei einer Splittung der UVPG-Unterlagen (Abbauphase 1 und Abbauphase 2) kann das Gewässerökologische Gutachten auch bei der nächsten Genehmigungsbeantragung eingereicht werden. Der Betreiber sollte hierbei aber den großen Zeitrahmen berücksichtigen, der für das Erlaubnisverfahren erforderlich ist.

Bezüglich der Verfahrensweise werden noch Gespräche mit der Atomaufsicht und dem Kraftwerksbetreiber erforderlich sein.

*Boden- und Grundwasserschutz* – Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Rückbau des KKW Brodorf. Die Auflagen der ordnungsgemäßen Stilllegung der AwSV-Analgen sind später im Antragsverfahren zu berücksichtigen.

Weitere Stellungnahmen sind erst nach Vorlage der UVPG-Unterlagen möglich.

### Straßenbau

Gegen das o. g. Bauvorhaben bestehen aus Sicht des Trägers der Straßenbaulast unter Berücksichtigung folgender Hinweise grundsätzlich keine Bedenken:

Die öffentlichen Belange Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Sichtverhältnisse, Ausbauabsichten und Straßenbaugestaltung sind jederzeit zu gewährleisten.

*Gewichtsbeschränkungen* – Für die unmittelbar anliegende Kreisstraße K 41 besteht eine Gewichtsbeschränkung von 5,5 to ab der Hauptzufahrt des Kraftwerks Richtung und entlang der Elbe bis zum Anschluss an die B 431 – Dammducht. Der weitere Verlauf Richtung We-welsfleth bis zur L 136 und der erste Bereich von der B 431 (Richtung Brokdorf) zur Hauptzufahrt des Kraftwerks (ca. 200m) ist nicht gewichtsbeschränkt.

Im Zuge der Abrissmaßnahmen soll die vorhandene Verkehrsinfrastruktur genutzt werden. Baubedingt wird es durch den Abtransport von Bauschutt und Baustellenabfällen zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen kommen. Durch den Rückbau sind Beeinträchtigungen des Straßenkörpers hinsichtlich seiner Tragfähigkeit durch den Materialabtransport vom Betriebsgelände - bedingt sowohl durch den konventionellen Abriss als auch durch kontrolliert zu verwertende, abzubauen Reststoffe aus dem Kontrollbereich - zu erwarten. Aber auch für die Errichtung der TBH sind Schwerlasttransporte über die Kreisstraße erforderlich und belasten den Straßenoberbau zusätzlich über die Maßen. Daher ist es aus Sicht des Straßenbaulastträgers zwingend erforderlich, vor Aufnahme und nach Abschluss der Arbeiten eine mit dem Straßenbaulastträger eng abzustimmende Zustandserfassung der K 41 durchzuführen. Abschließend ist eine entsprechende schriftlich zusammengefasste Begutachtung vorzulegen. Der Straßenbaulastträger behält sich vor, Auflagen für die Nutzung der Straße für diese Baumaßnahme auszusprechen.

Belange der Unteren Naturschutzbehörde sind nicht Gegenstand meiner Stellungnahme. Entsprechende Ausfertigungen sind den Abteilungen zugegangen, so dass im Falle einer Betroffenheit von dort eine eigene Stellungnahme abgegeben wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

